



GZ O 448/1/1-IV/4/92

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Vercharterung von Offshorebooten im Mittelmeerraum (EAS 181)

Gewinne, die eine inländische Kapitalgesellschaft über ihr inländisches Büro aus der Vercharterung von Offshorebooten im Mittelmeerraum erzielt, unterliegen der inländischen Körperschaftsbesteuerung. Bloße gemietete Liegeplätze der Boote in Italien und Malta stellen keine "Betriebsstätten" der inländischen Kapitalgesellschaft im Sinn der mit Italien und Malta abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen dar, so dass daraus diesen Staaten keine Besteuerungsansprüche erwachsen. Mit Kroatien besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen; sollte dieser Staat Besteuerungsansprüche geltend machen, könnte in Österreich auf der Grundlage von § 48 BAO, BGBl. Nr. 161/1964, ein Besteuerungsausgleich herbeigeführt werden.

24. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: